

Neuerungen beim freien Personenverkehr Schweiz–EU (2. Teil)

Text Sascha Fopp*

Illustration Silvano Bernetta

Im ersten Teil (applica 13–14/2004, Seite 30) dieser zweiteiligen Folge über das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union kamen die flankierenden Massnahmen zur Verhinderung von Sozial- und Lohndumping zur Sprache. Im zweiten Teil geht es jetzt um das Meldeverfahren.

Das Entsendegesetz (EntsG) regelt die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für Arbeitnehmende, die ein Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland in die Schweiz entsendet. Diese minimalen Bedingungen können sich aus Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen oder Normalarbeitsverträgen ergeben und zwar in folgenden Bereichen:

- Minimale Entlohnung
- Arbeits- und Ruhezeit
- Mindestdauer der Ferien
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

- Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen
- Nichtdiskriminierung

Das EntsG ist an den Bestand des Freizügigkeitsabkommen mit der EU gebunden, gilt aber auch für Arbeitnehmende aus Drittstaaten. Für diese gelten daneben aber weiterhin noch die Schutzvorschriften der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) sowie das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern (ANAG).

Auch die zehn neuen Mitgliedstaaten der EU (Polen, Tschechien, Ungarn, Slowakei, Litauen, Lettland, Slowenien, Estland, Zypern, Malta) kommen gegenüber der Schweiz frühestens 2005 in den Genuss der Freizügigkeit, wie sie für bisherige EU-Mitglieder vorgesehen ist. Weiterhin bleiben also auch diese neuen EU-Mitglieder dem ANAG und der BVO unterstellt.

Meldeverfahren

EU-/EFTA-Angehörige und in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende von Unternehmen mit Sitz in den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten benötigen für kurzfristige Aufenthalte keine Aufenthaltsbewilligung mehr, müssen sich aber vor Beginn der Erwerbstätigkeit in der Schweiz anmelden (in der Regel durch den Arbeitgeber). Bedingung für diese Erleichterung ist allerdings, dass die erwähnten Arbeitnehmenden in der Schweiz nicht länger als 90 Arbeitstage eine Dienstleistung erbringen oder nicht länger als 3 Monate bei einem Schweizer Arbeitgeber erwerbstätig sind.



Für bestimmte ausländische Arbeitnehmer braucht es in der Schweiz nur noch eine Anmeldung statt einer Aufenthaltsbewilligung.

Wer ist meldepflichtig?

Meldepflichtig sind alle EU-/EFTA-Angehörigen, die als entsandte Arbeitnehmende oder als Selbstständige eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen (Ausführung von Aufträgen oder Werkverträgen), und jene, die als Arbeitnehmende mit Stellenantritt bei einem schweizerischen Arbeitgeber kurzfristig erwerbstätig sind. Vom ersten Tag an meldepflichtig sind:

- EU-/EFTA-Angehörige mit Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber in der Schweiz
- Selbstständige Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmende aus den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten mit einer Erwerbstätigkeit in bestimmten Branchen – u.a im Bauhaupt- und -nebgewerbe –, da in diesen Wirtschaftszweigen erfahrungsgemäss die Gefahr von Lohndumping und der Umgehung zwingender arbeitsrechtlicher Vorschriften besteht.

In den übrigen Fällen besteht eine Meldepflicht erst, wenn die Erwerbstätigkeit in der Schweiz innerhalb eines Kalenderjahres länger als acht Tage dauert. Dies gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit ununterbrochen oder tagesweise ausgeführt wird.

Angehörige aus Drittstaaten sind meldepflichtig, wenn sie von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU- oder EFTA-Staat zur Erbringung einer Dienstleistung in die Schweiz entsandt werden. Drittstaatsangehörige müssen zudem vor der Entsendung in die Schweiz bereits dauerhaft auf dem regulären Arbeitsmarkt eines EU-/EFTA-Mitgliedstaates zugelassen gewesen sein. Davon kann in der Regel abgesehen werden, wenn sie sich während 12 Monaten dort aufgehalten haben.

In allen übrigen Fällen besteht immer eine Bewilligungspflicht nach den Bestimmungen des ANAG.

Wer ist bewilligungspflichtig?

Ist ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten oder mehr als 90 Arbeitstagen vorgesehen, wird immer eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung benötigt. Dies gilt auch, wenn der ursprünglich geplante bewilligungsfreie Aufenthalt verlängert wird oder sich eine Person bereits ohne Erwerbstätigkeit (z.B. zur Stellensuche) während dreier Monate in der Schweiz aufgehalten hat. In diesen Fällen ist bei der am Arbeits- oder Wohnort zuständigen kantonalen Behörde ein Bewilligungsgesuch einzureichen.

Arbeitsvermittlung und Personalverleih sowie bewilligungspflichtige Finanzdienstleistungen fallen nicht unter den Geltungsbereich des Abkommens; sie werden daher von der Liberalisierung im Dienstleistungsbereich nicht erfasst. Die Zulassung richtet sich weitgehend nach den Bestimmungen des ANAG und der BVO. In diesen Bereichen ist immer vorgängig ein Bewilligungsgesuch zu stellen. Ein Anspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.

Wie erfolgt die Meldung?

Ist nur eine einmalige (nicht wiederkehrende) kurzfristige Erwerbstätigkeit oder Dienstleistungserbringung in der Schweiz geplant, kann die Meldung konventionell auf dem Postweg oder per Fax an die zuständige kantonale Behörde erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.

Arbeitgebern, die regelmässig Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden, sowie selbstständige Dienstleis-

Weitere Informationen

- www.imes.admin.ch
- Kantonale Arbeitsmarktbehörden
- Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES)

Arbeitskräfte und Einwanderung
Quellenweg 15
3003 Bern-Wabern
Tel. 031 323 71 51
Fax 031 323 58 43

- Entsendegesetz:
www.admin.ch/ch/d/sr/c823_20.html
- Entsendeverordnung:
www.admin.ch/ch/d/sr/c823_201.html

tungserbringer, die regelmässig in der Schweiz tätig sind, wird die kostenlose Online-Meldung im Internet empfohlen. Nach der erstmaligen Anmeldung ermöglicht diese eine einfache Meldung und Bearbeitung der Daten. Die Online-Meldung empfiehlt sich auch für schweizerische Arbeitgeber, die wiederholt ausländische Arbeitskräfte für kurzfristige Einsätze in der Schweiz anstellen.

Bei der Online-Meldung lässt man sich als «Kunde» registrieren: www.imes.admin.ch → deutsch → Freier Personenverkehr Schweiz–EU/EFTA → Meldeverfahren für bewilligungsfreie Erwerbstätigkeit → Online-Meldung für Kunden → Registrieren

Bis wann hat die Meldung zu erfolgen?

Bei entsandten Arbeitnehmenden hat die Meldung eine Woche vor Ausübung der Dienstleistung auf den dafür vorgesehenen Formularen zu erfolgen. Bei selbstständigen Dienstleistungserbringern und EU-/EFTA-Angehörigen mit kurzfristigem Stellenantritt in der Schweiz hat die Meldung vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit oder Ausübung der Dienstleistung in der Schweiz zu erfolgen.

* smgv, Abteilung Recht und zentrale Dienste